

Statuten

Verein „Lebensraum Eichmatt“ Zuzgen

Auf einer ehemaligen Kuhweide mit altem Obstbestand erschaffen wir ein zukunftsweisendes Projekt– für Mensch, Umwelt und Natur. Mit der Permakultur als Designwerkzeug, mit der bewussten Artenförderung in dem sich Leben und Gesundheit von Mensch und Natur entfalten können, entsteht ein Raum in welchem natürliche Gesetzmässigkeiten wieder frei fliessen können.

Für die Trägerschaft dieses Projektes gründet die kreative Lebenswerkstatt einen gemeinnützigen Verein aus verschiedenen Einzelpersonen.

- Name und Sitz** **§1** *Unter dem Namen „Verein Lebensraum Eichmatt Zuzgen“ besteht ein politisch und konfessionell neutraler, gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 4315 Zuzgen.*
- Zweck und Aufgaben** **§2** *Der Verein ist gemeinnütziger Natur. Er verfolgt nicht kommerzielle, sondern qualitative Ziele und erstrebt keinen Gewinn. Er führt den Lebensraum Eichmatt Zuzgen und sorgt für die notwendigen Strukturen und Funktionen. Er schafft und unterhält den Lebensraum Eichmatt. Einen natürlichen Lebensraum, in dem sich Mensch und Natur in Achtung, Würde und Liebe begegnen und in welchem sich Leben und Gesundheit von Mensch und Natur entfalten können.*
- § 2.1** *Vier Bereiche werden aufgebaut, unterhalten und gepflegt:*
- *natürliche biologische Nahrungsmittelproduktion*
 - *gesunde, intakte Naturlandschaft und Förderung der Artenvielfalt*
 - *Lebensraum für acht- und heilsamen Umgang mit allem Lebendigen*
 - *Wandelgarten für Rückbesinnung, Lebensbegleitung und Selbsterkenntnis*
- § 2.2** *Grundlage des Schaffens im Lebensraum ist die Permakultur als Designwerkzeug und die Artenförderung im Gesamten.*
- Der Verein hat das Ziel, den Lebensraum mit Angeboten zu füllen, welche die Begegnung mit Mensch und Natur in Achtung und Würde umsetzt und fördert.*
- § 2.3** *Die Organe sind ehrenamtlich tätig.*
- Mittel** **§ 3** *Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:*
- *Mitgliederbeiträge*
 - *Erträge aus eigenen Veranstaltungen*
 - *Subventionen*
 - *Erträgen aus Leistungsvereinbarungen*
 - *Spenden und Zuwendungen aller Art*

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

- Mitgliedschaft** § 4 *Mitglieder des Vereins sind engagierte und förderliche Fach- bzw. Einzelpersonen.*
- § 4.1 *Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.*
- § 4.2 *Die Mitgliedschaft erlischt*
- *bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.*
 - *Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Personen*
- Austritt** § 5 *Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die/den Präsidentin/en auf Ende des laufenden Jahres.*
- Ausschluss** § 6 *Mitglieder, welche gegen die Interessen des Vereins verstossen, können durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann zuhänden der Mitgliederversammlung schriftlich Einsprache erhoben werden. Diese entscheidet endgültig.*
- Organe** § 7 *Organe des Vereins sind:*
- *Die Mitgliederversammlung*
 - *Der Vorstand*
 - *Die Kontrollstelle*
- Mitgliederversammlung** § 8 *Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern. Sie tagt in der Regel einmal jährlich. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid. Die Mitgliederversammlung ist mindestens 3 Wochen zuvor schriftlich einzuberufen. Einladungen per Email sind gültig.*
- Die Mitgliederversammlung entscheidet über:*
- *Wahl des Vorstandes*
 - *Wahl der Präsidentin/des Präsidenten*
 - *Wahl der Kontrollstelle*
 - *Statutenänderungen*
 - *Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung*
 - *Genehmigung des Budgets*
 - *Anträge von Mitgliedern, welche spätestens 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht worden sind.*
- Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.*

Vorstand	§ 9	<p><i>Der Vorstand besteht aus mindestens 3 (drei) Mitgliedern und konstituiert sich selbst, mit Ausnahme der Wahl der Präsidentin/des Präsidenten. Er tagt, so oft es die Geschäfte erfordern. Der Vorstand kann weitere Fachpersonen beiziehen. Der Vorstand ist verantwortlich für:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</i> • <i>Führung der laufenden Geschäfte gemäss Statuten und Beschlüssen der Mitgliederversammlung</i> • <i>Erlass von Richtlinien für die Arbeit des Vereins im Rahmen der Statuten</i> • <i>Budgetkontrolle</i> • <i>Vorbereitung der Mitgliederversammlung</i> • <i>Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung.</i>
	§ 9.1	<i>Es steht dem Vorstand frei Aufgaben zu delegieren.</i>
	§ 9.2	<i>Der Vorstand ist befähigt Beschlüsse zu fassen wenn die Mehrheit anwesend ist. Er ist befugt, über Anträge auf dem Zirkulationswege (auch Email) zu beschliessen, sofern nicht ein Mitglied eine mündliche Verhandlung verlangt.</i>
Zeichnungsberechtigung	§ 10	<i>Präsidentin/Präsident oder Vizepräsidentin/ Vizepräsident zeichnen zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied rechtsverbindlich zu Zweien. Für einzelne Aufgaben kann der Vorstand die Einzel- Unterschrift erteilen.</i>
Haftung	§ 11	<i>Für Verpflichtungen des Vereins haftet nur dessen Vermögen; ein Rückgriff auf das Vermögen der Mitglieder ist ausgeschlossen. Es besteht keine Nachschusspflicht der Mitglieder.</i>
Rechnungsprüfung	§ 12	<i>Die Mitgliederversammlung wählt jährlich die Revisionsstelle. Die Revisionsstelle prüft die Rechnung des Vereins und erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Sie hat das Recht, auch unangemeldete Zwischenprüfungen durchzuführen.</i>
Amtsduer	§ 13	<i>Für den Vorstand gilt eine Amtsdauer von 3 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.</i>
Statutenänderung	§ 14	<i>Diese Statuten können durch die Mitgliederversammlung mit Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.</i>
Auflösung des Vereins	§ 15	<i>Der Verein kann durch Beschluss von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden. Kommt ein Auflösungsbeschluss gemäss Antrag des Vorstandes an einer ersten Mitgliederversammlung nicht zustande, ist eine zweite einzuberufen, welche mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten entscheidet. In diesem Fall wird Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder der Verfolgung öffentlicher Zwecke steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.</i>

Zuzgen, Version 3 / 8.Juli 2019